

**Satzung
über die Nutzung des Heimatmuseums in der Stadt Ostseebad Rerik
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4.ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOB 1. MV, Seite 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 11.07.2002 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

Das Heimatmuseum der Stadt Ostseebad Rerik ist eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Benutzerkreis**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtung des Museums zu besuchen.
- (2) Die Leitung des Museums kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

**§ 3
Behandlung des Museumsgutes**

- (1) Der Besucher ist verpflichtet das Museumsgut sorgfältig zu behandeln und es vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Schäden an den Ausstellungsstücken sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Schäden an oder den Verlust von Ausstellungsstücken ist der Besucher schadenersatzpflichtig.

**§ 4
Gebühren**

Für die Benutzung des Museums werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

| | Ohne Kurkarte pro Person | Mit Kurkarte pro Person |
|------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| Erwachsene | 2,00 Euro | 1,00 Euro |
| Rentner Schwerbeschädigte | 1,50 Euro | 0,75 Euro |

| | | |
|--|------------|-----------|
| Auszubildende Arbeitslose Studenten Schüler ab 15 Jahre | 1,50 Euro | 0,75 Euro |
| Kinder 6 bis 14 Jahre | 0,50 Euro | Frei |
| Kinder 0 bis 5 Jahre | Frei | Frei |
| Fotoerlaubnis | 0,50 Euro | |
| Videoerlaubnis | 1,00 Euro | |
| Sonderführungen Zuschlag je Gruppe bis 25 Personen | 10,00 Euro | |

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

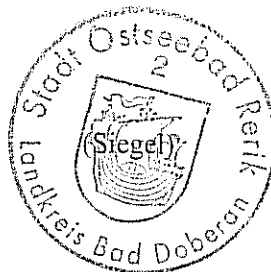
(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung des Museums zeitweise oder ständig von der Benutzung des Museums ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Stadt Ostseebad Rerik eingelegt werden.

(2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung oder der Stellvertretung des Museums Hausrecht zu.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik
ausgefertigt am.....14.01.2003.....



Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik , 14.01.2003

Wolfgang Gulbis
Bürgermeister